

SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 3



Ein Leser fragt – die
Redaktion antwortet

Online-Test liefert
wichtige Aufschlüsse

■ Beispiel

Brandschutztechnische Auflagen, die das Gesamtgebäude betreffen und in die Bereiche der Mietereinbauten „fachtechnisch hineinragen“, sind mit den Mietern abzustimmen, um im Ergebnis eine fachgerechte Planungslösung zu erzielen (OLG Hamm, Urteil vom 18.08.2015, Az. 24 U 76/13, Abruf-Nr. 198911), rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 05.07.2017, Az. VII ZR 236/15).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Lesen Sie dazu auch den Beitrag „Mietereinbauten: Leistungen inhaltlich klar regeln und teure Honorarverluste vermeiden“ auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 45099702

▶ Lph 8

Wann kann ein Bauunternehmen Sicherheiten austauschen?

| Ein Leser fragt: Ein Auftragnehmer möchte seinen Sicherheitseinbehalt durch eine Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Er möchte den Betrag in zwei Bürgschaften aufsplitten. Ist das in irgendeiner Form problematisch? Es ist diesbezüglich nichts vertraglich vereinbart. |

Antwort | Das Aufsplitten der Bürgschaft wird man dem Auftragnehmer wohl nicht verwehren können. Das OLG Frankfurt hat diese Vorgehensweise für zulässig erachtet (OLG Frankfurt, Urteil vom 19.12.2014, Az. 5 U 9/14, Abruf-Nr. 198891). Dieses Begehren hat in der Regel den Hintergrund, dass der Bürge das Volumen für Einzelbürgschaften für den Auftragnehmer limitiert hat. Dann bleibt nur die Möglichkeit zu splitten. Vorsicht ist nur angesagt, wenn die Teilbürgschaften unterschiedliche Sicherungszwecke haben sollen (also z. B. eine Bürgschaft für Bauteil A und eine für Bauteil B). Davon würden wir abraten. Denn wenn Sie dann einen teuren Mangel am Bauteil A haben, haftet dafür nur die eine der beiden Bürgschaften. Ihr Auftraggeber hätte dann also nur die halbe Sicherheit. Außerdem gibt es Mängel, die sich nicht ohne Weiteres einzelnen Bauteilen zuordnen lassen oder mehrere betreffen.

▶ Büroführung

EU-Datenschutzgrundverordnung: Wie gut sind Sie aufgestellt?

| Am 26.05.2018 tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Haben Sie Ihr Planungsbüro schon darauf eingestellt? Sie wissen es nicht genau, weil die Informationen, die Sie sich dazu besorgt haben, für Sie nicht verständlich waren? Dann machen Sie einen Online-Test, den das bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht erarbeitet hat. |

Der Test dauert ca. 10 Minuten und liefert auch Laien einen Eindruck, worum es bei der EU-Datenschutzgrundverordnung geht. Als Ergebnis erhalten Sie eine detaillierte Auswertung zu den Fragen und Ihren Antworten und eine Beschreibung, wie Sie die Vorgaben umsetzen können.

PRAXISHINWEIS | Den Test finden Sie hier: www.lda.bayern.de/tool/start.html